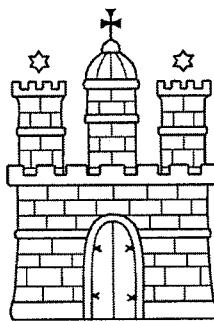


GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

KS-Rohrleitungsbau Verwaltungs-GmbH

in der Fassung vom 14. November 2025



NOTARIATSURKUNDE

DES HAMBURGISCHEN NOTARS

DR. MICHAEL VON HINDEN

ZIRNGIBL

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

KS-Rohrleitungsbau Verwaltungs-GmbH



Inhaltsverzeichnis

1	Firma der Gesellschaft, Sitz	3
2	Gegenstand des Unternehmens	3
3	Stammkapital, Geschäftsanteile.....	3
4	Organe der Gesellschaft	3
5	Geschäftsführung	3
6	Vertretung der Gesellschaft	4
7	Gesellschafterversammlung.....	4
8	Geschäftsjahr	5
9	Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.....	5
10	Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss	6
11	Gleichstellung	6
12	Beziehungen zur FHH, Beteiligungen.....	6
13	Bekanntmachungen	7
14	Schlussbestimmungen	7

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

KS-Rohrleitungsbau Verwaltungs-GmbH

1 Firma der Gesellschaft, Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:

KS-Rohrleitungsbau Verwaltungs-GmbH

1.2 Ihr Sitz ist Hamburg.

2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der KS Rohrleitungsbau Sewerin GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRA 108601), die den Tief- und Rohrleitungsbau zum Gegenstand hat.

3 Stammkapital, Geschäftsanteile

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Es besteht aus 25.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

3.2 Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

(i) der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),

(ii) die Gesellschafterversammlung.

5 Geschäftsführung

5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

5.2 Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsanweisung, dem Gesellschaftsvertrag der KS Rohrleitungsbau Sewerin GmbH & Co. KG und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

6 Vertretung der Gesellschaft

- 6.1 Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- 6.2 Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- 6.3 Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 6.4 Alle Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 6.5 Die Gesellschafterversammlung bestimmt in einer von ihr zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung, mit Zustimmung der Hamburger Energiewerke GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 120594, und/ oder der Gesellschafterversammlung der KS Rohrleitungsbau Sewerin GmbH & Co. KG vorgenommen werden dürfen.

7 Gesellschafterversammlung

7.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- 7.1.1 die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
- 7.1.2 die Entlastung der Geschäftsführung,
- 7.1.3 die Wahl des Abschlussprüfers,
- 7.1.4 die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
- 7.1.5 die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
- 7.1.6 die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen nach Ziffer 12.3 Satz 2, sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.

7.2 Der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen ferner

1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.

2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer von der Gesellschafterversammlung in einer zu erlassenden Geschäftsanweisung festgelegten Wertgrenze,
3. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von der Gesellschafterversammlung in einer zu erlassenden Geschäftsanweisung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
4. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmenvolumen überschritten wird,
5. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
6. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
7. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen.

- 7.3 Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 7.4 Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

9 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung erklärt jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern. Die Erklärung ist erstmals für das Geschäftsjahr, während dessen das gesamte Stammkapital an der Gesellschaft sich durchgängig in der Hand der Freien und Hansestadt Hamburg befunden hat, abzugeben.

10 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- 10.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (ggf. nebst Anhang und Lagebericht) aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss (ggf. nebst Anhang und Lagebericht) sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.
- 10.2 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, ggf. über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.
- 10.3 Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Jahresabschluss (ggf. nebst Anhang und Lagebericht), und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

11 Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

12 Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

- 12.1 Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- 12.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- 12.3 Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstan-

des, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

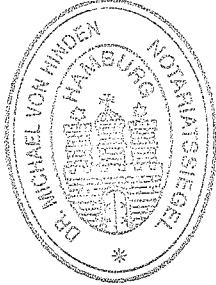
**Bescheinigung
des Notars**
**Dr. Michael von Hinden,
mit dem Amtssitz in Hamburg,
Alstertor 14, 20095 Hamburg,
zur Änderung des Gesellschaftsvertrags
nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG**

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrags der

KS-Rohrleitungsbau Verwaltungs-GmbH
mit dem Sitz in Hamburg
(Amtsgericht Hamburg, HRB 105808)

mit dem am 14. November 2025 zur UVZ-Nr. 2061/2025 VH des Notars Dr. Michael von Hinden in Hamburg gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Hamburg, den 17. November 2025




Dr. Michael von Hinden, Notar